

Zeitschrift:	Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber:	Freunde vaterländischer Geschichte
Band:	16 (1910)
Artikel:	Die sonderbaren Satzungen der Kollegianer im Barfüsserkloster zu Bern
Autor:	Haag, F.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-128556

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die sonderbaren Satzungen der Kollegianer im Barfüßerkloster zu Bern.

Von Prof. Dr. F. Haag.

Die Schulordnung von 1616 bringt uns an letzter Stelle die disciplina domestica auf Kloster und Schul und erwähnt schließlich noch der „sonderbaren Satzungen“, welche die Studenten im Senat zu halten haben, und die, in lateinischer Sprache geschrieben, seit der Reformation unverändert geblieben seien, aber ohne sie uns mitzuteilen.

Vor wenigen Jahren sind die altherwürdigen Gesetze in der Hochschulbibliothek ans Tageslicht gekommen und an das Staatsarchiv abgeliefert worden.

Sie sind in Duplo vorhanden; das eine Exemplar — wir bezeichnen den Band mit B — enthält außer den Satzungen weiter nichts, das andere — wir benennen den Band mit A — bringt uns in seinem letzten Drittel annoch das Kollegiantenverzeichnis von 1673—1796 mit der Angabe des Eintritts in das Kloster und, aber nur bis zum Jahre 1705, der pfarrherrlichen Promotionen der betr. Kandidaten.

Dieses Verzeichnis beginnt mit den Worten:

nomina eorum

qui inde ab exstructis hisce novis aedibus Collegii superioris consortii membra extiterunt quive postmodum in illud successive promoti et recepti fuerunt.

Darnach:

Abraham Walthard, Bernas, d. 17. Martii 1673. promovebat ad pastoratum in Diemtigen A. 1683. nunc promotus in Gränichen. u. s. w.

Als zwanzigster — das Consortium zählte von 1581 an 20 Mitglieder — wird der Aarauer Felix Wasmer aufgeführt, eingetreten den 13. März 1682, und in demselben Jahre trat der 21. ein, so daß wir daraus den Schluß ziehen dürfen, der Umbau des Klosters, von dem wir durch das Vennermanual einzig wissen, daß er im August 1679 beschlossen worden war, sei anno 1682 vollendet gewesen, genau 100 Jahre nach dem Bezug der daneben stehenden Neuen Schul.

Den lateinisch geschriebenen Satzungen gehen in deutscher Sprache 8 Verzeichnisse voraus, welche die Vermächtnisse zu Gunsten der Kollegianer aufführen, ferner die Emolumente, welche alle Kollegianer jährlich zu genießen hatten, sowie einzelne derselben für besondere kirchliche Dienste zu Siechen, beim Heiligen Geist und im Obern Spital, sowie für die Predigten im Kloster und Beihilfe bei den Disputationen, endlich die Eintrittsgelder.

In A stehen nach den lateinischen Satzungen noch eine Anzahl Vergabungen einzelner an das Kollegium bei bestimmten Anlässen, sowie verschiedene auf das Kloster bezügliche Ratsdekrete, von denen namentlich zwei von Interesse sind, nämlich das vom 12. Mai 1730, welches den Praepositorum im Kloster zur Rede stellt, daß

„die Alumni im Kloster, denen die Instruction der Profelyten incumbieren soll, sich hierzu unwillig erzeigen, ja, daß es so weit kommen, daß eine würflich

sich hier befindliche Person, so in unserer Religion sollen unterwiesen werden, wegen dieser Alumnorum ihrem tergiversieren ohne Instruction verblieben, welches ein scandalum, so meine Gn. Herren nit ungeandet hingehen zu lassen gesinnet",

und vom 23. Januar 1731, welches die Kollegianer wegen merklichen Verfalls der Disziplin förmlich bevogtigt, indem es ihnen den Befehl erteilt, dem Praepositus vor jeder Senatsſitzung die Traktandenliste einzugeben, von der dieser dann streichen könne, was ihm beliebe.

Das Exemplar A, das wohl in der Hand der Kollegianer war, ist das ältere, was schon aus der Orthographie der eben erwähnten Verzeichnisse in deutscher Sprache hervorgeht, sodann aus dem Umstand, daß im Exemplar B das, was in A über die Nachtpredigten gesagt ist, nicht mehr steht. Diese wurden im Frühjahr 1695 abgeschafft, weil die Studenten während derselben in dem nur von zwei Kerzen erleuchteten gemeinen Conventszimmer „allerlei Unwesen“ getrieben hatten. Dieses Jahr 1695 gibt uns somit für die Abfassung des älteren Exemplars den terminus ad quem und für B den terminus a quo. Für die Abfassung von A ist der terminus a quo das Jahr 1687, aus welchem eine Verordnung genannt wird, nach der den Studenten, die in der Heiliggeistkirche Katechisationen und Kinderlehrnen hielten, diese Exercitia bezahlt wurden.

Genaueres habe ich über die Niederschrift der lateinischen Sakzungen nicht eruieren können.

Freilich sind sie nicht mehr ganz dieselben, wie zur Zeit der Reformation und zur Zeit der Abfassung der ersten großen Schulordnung (1616), da seither den

Studenten die Verpflichtung, alle Hausgeschäfte selber zu besorgen und das ganze Kloster durch eigenhändige Arbeit in Ordnung zu halten, durch die Verwillingung eines Famulus und einer Magd bestandenem Alters zum Teil abgenommen worden war, so daß sie nur noch die Aufsicht hatten über die von diesen dienenden Geistern zu verrichtenden Arbeiten, die aber immer in ihrem Namen getan und von ihnen honoriert wurden. Abgesehen aber von den Veränderungen, welche der Einzug des Dienstpersonals masculini et feminini generis in den Sitzungen zur Folge hatte, werden so ziemlich alle übrigen Bestimmungen aus der Reformationszeit unverändert in unser Exemplar A herübergekommen sein.

Den größten Teil der gemeinen Sitzungen nehmen die Bestimmungen über den Beamtenstab und die officia der einzelnen Beamten ein; wir hören da von einer Reihe von „Amtlinien“ reden, welche die deutschen Ordnungen gar nicht kennen und sehen bis ins einzelste hinein alles, was im Kloster vor sich geht, gesetzlich bestimmt und geregelt und unter die einzelnen Arbeitskräfte verteilt, jeweilen mit Angabe der Kreuzer- oder Baktenbuße, die für die Vernachlässigung eines Officiums festgesetzt in die Kasse der Kollegianten fließt. Und das alles mit einer Wichtigkeit und Umständlichkeit, als ob es sich um Dinge handelte, von denen das Wohl oder Wehe des Staates in erster Linie abhängt. Bevor ich auf diese Hierarchie eentrete, will ich erst zur Vollständigung des Bildes, das ich auf Grund der Sitzungen vom Klosterleben der Bernischen Theologanten hier entwerfen will, die Emolumente aufzählen, deren die Zwanzig im Barfüßerkloster sich erfreuten.

Die Emolumente der Kollegianten.

Die künftigen Diener der Kirche wurden vom fürsorglichen Staat nicht bloß bestiftigt — Anno 1684 gab er zu diesem Zweck dem Kloster in bar 1257 $\frac{1}{8}$ Th., 2 Zentner Anken, 152 Mütt Dinkel für die Müttschen und zum Einbrocken und den Wein zum Abendessen aus dem deutschen Weinkeller — sondern auch bekleidet. Sie erhielten beim Eintritt das Tuch für einen Kanzelrock, jedes dritte Jahr für einen Mantel und jedes Jahr für ein Kleid, sowie den Macherlohn, ebenso jährlich 8 Th für Schuhe.

Verteilt wurde unter das Kollegium die Duplone, die der ins Kloster Promovierte als Eintrittsgeld zu entrichten hatte. Die Aufnahme geschah in feierlichem Aft: in Anwesenheit aller Kollegianten, mit dem Mantel bekleidet, hatte der Novize dem Praepositus ein Gelübde abzulegen, daß er den Säkungen gemäß leben wolle. Wer diesem Aft ohne triftige Entschuldigungsgründe nicht beiwohnte, erhielt vom Eintrittsgeld nichts. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts war es Sitte, daß die Eintretenden auch Wein oder Geld dem Konsortium wünschten; wir entnehmen dies dem Senatsprotokoll der Jahre 1609 bis 1619, dem einzigen bis jetzt zum Vor- schein gekommenen Protokoll über die Verhandlungen des Studentensenats. Auch die Austretenden und andere Personen, die dem Kloster anhänglich waren, schenkten bei besondern Gelegenheiten seinen Insassen allerhand Gutes und Schönes, und wir dürfen wohl annehmen, daß diese Sitte sich noch lange erhalten hat. So ist in dem erwähnten Protokoll unter dem Datum des 1. Januar 1609 folgendes eingeschrieben:

nobilitate generis, eruditionis laude et vir-

tutum splendore ornatissimi juvenes Franciscus à Wattenwyl et Jakobus Manuel amoris et benevolentiæ significandæ gratia calendis Januariis 19 mensuras vini Ripensis et duos capos cum duobus chrysomelis honestissimo consortio nostro in strenam obtulerunt.

Eodem die etiam reverendus et doctissimus vir dominus Marcus Rütimeyerus ad testificandum suum erga nos favorem et studium capo et ansere honorem consortio nostro habuit.

Ferner unterin 5., 6. und 7. Dezember desselben Jahres:

Pius et probitate clarus Andreas Pistor, cum adeptus est provisoratum, ex animo benevolo nostrum consortium ditavit 12 bazionibus.

In consortium nostrum receptus est et cœtui nostro ascriptus pius et eruditus iuvenis Ursus Tremplius. Coenans nobiscum in perpetuum sui *μνειαν* et liberalitate sua et animo grato ditavit consortium nostrum 8 mensuris vini.

Bonæ spei juvenis Jakobus Fryus nostro cœtui ascriptus animi declarandi causa consortium nostrum in perpetuam sui *μνειαν* ex liberalitate sua ditavit 24 bazionibus.

Aus diesen Einfreibungen erhellt zugleich, daß die Herren Studioſi. bestrebt waren, sich eines eleganten Lateins zu befleißigen. An der nötigen Uebung fehlte es ihnen freilich nicht; aus den Ordnungen geht fasssam hervor, daß ihnen immer und immer wieder eingeschärft wurde, im Kloster nur Latein zu reden, aber aus unserm Senatsprotokoll erfahren wir, daß im zu widerhandelnden Fall sogar noch die Theologanten mit

dem an der Untern Schul gebräuchlichen asinus bestraf wurden und unter Umständen das garstige Tier iniquæ mentis über Nacht bei sich beherbergen mußten. Windegerus, so lesen wir z. B. unterm 26. April 1615, per noctem retinuit asinum, und dieses Los wurde dem armen Teufel noch öfter zu Teil.

Der dem Kollegium von mildbarmherziger Hand verehrte Wein wurde beim Abendessen, der cena, neben dem Ordinari-Schoppen als vinum extraordinarium vom Klostermundschenk, dem vielgeplagten Pocillator, verteilt, und eifersüchtig wachten die werdenden Diener Gottes darauf, daß sie bei der Verteilung ja nicht zu kurz kämen. Konnte einer durch das Mittel des vas minus, oder des Justum, wie man dieses kostbare Gefäß gewöhnlich nannte, weil der Wein damit gemessen wurde, eruieren, daß ihm zu wenig eingegossen worden war, so hatte der Pocillator, der sich selber zuletzt einschenken mußte, das fehlende von seinem Anteil zu ersehen.¹⁾ Ja, sie wußten damals die Gabe des gütigen Gottes noch zu schätzen, die wackern Klosterinsassen, und sie schenkten dem Staat von ihrem täglichen Betreffnis, den 5 Maß, die der Famulus jeden Abendpunkt 5 Uhr aus Ihr Gnaden deutschem Weinkeller abzuholen hatte, nie einen Tropfen. Wenn nämlich den Schluß des bescheidenen Mittagsmahls die im Refektorium aufgestellte sog. Kleinere Wasseruhr den Tafelnden sichtlich gemacht hatte, verteilte der Pocillator die verwaisten Schöpplein unter die Anwesenden der Reihe nach, vom Ältesten beginnend; das war der

¹⁾ Pocillator vini tam infusis quam infundendis ita curam dicato, ut animadversum defectum ipse exæquet, cui supplendo ut par sit, vinum omnium ultimo sibi infundito.

willkommene sog. Propter, mit dem nun, wenn der Tischsegen noch gesprochen war, die Glücklichen in ihre Stühlinen abzogen, begleitet natürlich von den neidischen Blicken der Jüngern, die bei der Verteilung des Propter nicht mehr an die Reihe gekommen waren.¹⁾

So spielte denn also im Kloster neben den Musen der Gott Dionysos keine kleine Rolle, und daß der weise Gesetzgeber für die Herzenswünsche und Bedürfnisse der Studiosen ein tieferes Verständniß gehabt hatte, zeigt die Bestimmung, daß es dem Studentensenat erlaubt war, von Zeit zu Zeit ein Convivium extraordinarium zu veranstalten, wenn die Mehrheit der Stimmen dafür war und aus der Senatskasse die Ufkosten für 5 Maß Wein und für Speisen 10 Batzen auszugeben, Mehr-

¹⁾ Effluxa clepsydra minore pocillator absentium numero inquisito illorum vina ex ordine distribuito.

serovenientium et absentium exactam habeto rationem, quadrante effluxo vini tum ordinarij tum extraordinarij sic vocatum Propter præsentibus distribuito, ac ultimum Propter accipiente publice proclamato mensamque ante gratiarum actionem in locum suum reponito sub pœna duorum crucigerorum (Kreuzer). Das Ausrufen des Namens offenbar, damit diejenigen, die den Propter noch nicht erhalten hatten, wußten, woran sie waren. Der Name Propter erklärt sich wohl daraus, daß der Pocillator ihn neben den Schoppen stellte, den er jedem vor Beginn des Essens als seinen Ordinari-Wein aufgestellt hatte. Damit in dieser für die Kollegianten so hochwichtigen Angelegenheit volle Klarheit herrsche, fügen die Satzungen noch folgendes Alinea hinzu:

quin et ubi substiterit Propter diligenter teneto (sc. pocillator), secus si ejus recordari non norit, rationem ignorantiae suæ reddito, ac a primo illud distribuere auspicator: habito item convivio extraordinario illud ipsum vini et ordinarij et extraordinarij Propter a primo redorditor.

ausgaben aber aus der eigenen Tasche zu bestreiten.¹⁾ Daß aber von dieser Verwillingung zeitweise allzu ausgiebiger Gebrauch gemacht wurde, sagt uns unter anderem die Schulordnung von 1616 mit der Bestimmung: „Der Quästor soll verbunden sein, seinem Praeposito allmonatlich Rechnung zu geben, und das Gelt ihmé hin-derlegen. Welches dann nicht an Fressereien, sonder an gebürliche Sachen, als an Bücher und Kerzen u. s. w. soll gewendet werden. Wo einer darin feumig sehn wurde, sol er so lang excludiert bleiben, bis daß er dieser Ordnung statt getan“.

Diese Extra-Convivien fanden selbstverständlich mit Erlaubnis des Praepositus statt, aber hinter seinem Rücken wurde zu Zeiten oft und viel in den Musaeis der Theologanten zur Nachtzeit im geheimen gezecht und geschmort, obwohl es dem Famulus und den Füchsen strenge verboten war, Wein in den Kneipen zu „reichen“ und auf Schleichwegen ins Kloster zu schleppen. Das war männiglich bekannt, so daß die Kollegianten, die Anno 1653 in einer Eingabe an den Täglichen Rat in sträflicher Kühnheit die Aufhebung des Alumnats verlangten, sich gar nicht scheuteten, unter „den unvermeidlichen Hindernissen und Beschwerissen des Studierens“ aufzuführen das „so gar unanständige, wüste und allen Studenten verwischliche, doch by solcher beschaffenheit un-

¹⁾ Nisi adsit dimidiae pars consortii h. e. decem consortes, non habento facultatem ex aerario vina aut aliud quidvis emendi; si vero decem adsint, licet non omnes, sed tantum potior pars praesentium consentiat, ipsis copia sit ex aere publico vina aliaque emendi, modice tamen nec ultra quinque mensuras et cibos non pluribus quam decem bacenis constantes, secus si fecerint, sumptus extra concessum resarciantur.

vermidlichen, ganz hessliche weinreichen, wie dan gemeinlich zu geschehen pflegt, daß us einem Defect oft ein Excess erfolget".

Zu den Emolumumenten des Kollegiums gehören die Leicht-Gelder, über die wir nur aus den sonderbaren Sazungen unterrichtet sind, die aber im Klosterleben eine wichtige Rolle gespielt haben müssen, was schon daraus hervorgeht, daß in den zwei Kapiteln de funeribus eine lange Reihe von Bestimmungen die Institution des Leichentragens regelt.

Die Kollegianten wurden sowohl bei öffentlichen, wie bei Privatbegräbnissen zum Tragen der Bahre herangezogen und hatten für ihre Dienstleistung ein jeder ein Pfund zu beziehen.¹⁾ Das war ein schöner Lohn, kein Wunder also, daß genau festgesetzt wurde, wer diese gut bezahlte Arbeit verrichten durste; in letzter Linie hatte der Senat zu entscheiden.

Leider sagen uns die Sazungen nicht, in welcher Weise sich die Studenten bei den öffentlichen Begräbnissen zu beteiligen hatten. Private durften sich aus ihrer Mitte nur zwei ausschreiben; gaben sie dann jedem der Träger mehr als ein Pfund, was wohl des öftern der Fall gewesen sein wird, so wurde das Plus unter das ganze Kollegium verteilt.²⁾ Nur wenn einer persönlich gebeten und nur seine und keines zweiten Hülfe verlangt wurde, brauchte er von dem erhaltenen Leichtgeld keine Rechenschaft abzulegen, sofern er vorher vom

¹⁾ Quisque ad funus deportandum denominatus portionem assignatam reportet, quadrantem scilicet imperialis.

²⁾ Ne ultra duos funus privatum deportent, iique tunc rationibus privatae hujus petitionis senatui propositis residuum ex aequo cum reliquis partiantur.

Leichenbegägnis dem Konsortium Kenntnis gegeben.¹⁾

Es werden eben namentlich mit den Studenten bekannte Familien gewesen sein, welche ihre Hülfe in Anspruch nahmen, oder auch Familien, die auf diesem Wege mit einem künftigen Pfarrherrn in nähere Verbindung treten wollten, in jedem Fall Leute, die an den Milchbärten im Kanzelrock Gefallen fanden. Und das Leichtgelt sackten diese schmunzelnd ein — sie konntens ja schon brauchen, und es schmerzte sie sehr, wenn es ihnen entging, weil sie gerade auf dem Lande kirchliche Funktionen verrichten mußten. Zu Anfang der dreißiger Jahre des 18. Jahrhunderts glaubte der Tägliche Rat bemerkt zu haben, daß die ältern Kollegianten, die bereits in das Ministerium aufgenommen und deshalb verpflichtet waren im Verhinderungsfall eines Geistlichen auf dem Lande zu predigen, gerade der Leichtgelder wegen sich dieser ihrer Verpflichtung zu entziehen suchten und beschloß deshalb, dieselben seien künftig unter das ganze Konsortium zu verteilen.²⁾ Duobus litigantibus tertius gaudet: großen Jubel wird dieser Beschuß bei den 6 jüngsten der Kollegianer ausgelöst haben, denn bis jetzt waren sie vom Leichttragen ausgeschlossen gewesen. Die armen Füchse hatten eben, wie wir sehen werden, alles Mögliche und Unmögliche zu leisten, aber der Emolumente gar wenige zu genießen; einzig zu Pfingsten erhielten sie mit den Burschen, um

¹⁾ Si vero vel unius solius opera necesse sit, ac singulariter petatur, is funere prius indicato pecuniarum funeralium nullam rationem reddito. Sin vero subticuerit, frustrabitur majore mercede quam ceteri domini consortes inde reportant.

²⁾ Siehe den oben erwähnten Ratsbeschuß vom 23. Januar 1731.

diesen modernen Ausdruck an Stelle des altbermischen Primi zu gebrauchen, ihren gleichmäßigen Anteil an den Zinsen vom Legat der Frau Elsbeth Nollin im Betrag von 23 ♂¹⁾) und zu Pfingsten und auf Herbstfronfasten an den 4 „Risen“ Papier, die auf diese Zeit ins Kloster geschafft wurden.

Die Aemterverteilung.

Der Beamtenstab der Kollegianten zählte zwölf Mitglieder. Von den 6 jüngsten, den Senarii, hat ein jeder sein Arbeitsamt, die übrigen Aemter, die Ehrenämter, können nur von denjenigen verwaltet werden, welche in Folge von Austritten aus dem Konsortium und der Aufnahme neuer Glieder aus der Zahl der Senarier in die Zahl der denarii²⁾ promoviert worden sind.

Die eigentlichen Arbeitsbienen, die den ganzen Tag über keine Ruhe und keine Rast haben, die den ganzen Hausdienst versehen und für die nötige Ordnung in

¹⁾ Die Zinsen betrugen 25 ♂, von denen aber den Pädagogianern zwei abgegeben werden mussten.

²⁾ Den senarii sind regelrecht die denarii entgegengesetzt; offenbar stammt diese Bezeichnung aus der Reformationszeit, da der Kollegianer nur 16 gewesen waren. Die vier letzten, bez. die 4 ältesten, sind jedenfalls für den Vikariatsdienst auf dem Land bestimmte Kandidaten gewesen. Die Obern Bierzehen werden in unsren Sitzungen ein einziges mal genannt, und zwar in Gegeüberstellung zu den Sechs Untern und den Zehn Obern, im Artikel über die Ernennung des quaestor ordinarius:

Quaestor ordine ex denario numero, eo etiam, qui vel semel oratoris vices expleverit, intellecto, eligitor.

Sin vero per negotia quaestoris officio defungi ipsimet non liceat, uni ex deniquaternorum numero in totum id committito, nec cuiquam ex senario numero perficiendum tradito.

den Vorlesungen und allen geistlichen Exercitien sorgen müssen und bei jeder Vernachlässigung ihrer vielfachen Pflichten mit Geldbußen unnachgiebig bestraft werden, sind die zwei Jüngsten der Untern Sechs, die beiden Officiarii infimi, oder nach ihren Nebenämtern benannt, der Pocillator und der Tribunus. Sie können aber aufatmen und ihren wissenschaftlichen Studien obliegen, sobald ihnen ihre schwere Amtsbürde abgenommen wird, denn die vier ältern Glieder der Senarier sind, von wenigen besondern Verpflichtungen abgesehen, nur ihre Stellvertreter und Aufseher.

Zu den gemeinsamen Pflichten der Sechs Untern gehört vor allem die Information des Famulus. Vierzehn Tage lang unterrichten sie ihn abwechselnd von 11 bis 12 Uhr; nach Verfluß der zwei Wochen wird durch das Konsortium je ein Examen abgehalten und in Abwesenheit der Unterweisenden über die Erfolge der Information ein gestrenges Urteil gefällt. Die Satzungen besagen uns nicht, über welches Lehrgebiet dieselbe sich ausdehnte,¹⁾ wir gehen aber wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, daß es Religionsunterricht, speziell die Vorbereitung zur Admission gewesen sei, hatte doch auch der Primus senarius, zu dessen ersten Verpflichtungen die Beaufsichtigung des Famulus gehörte, darauf zu achten, daß er am Donnerstag und

¹⁾ Quisque seniorum denis quaternis diebus alternatim ab hora undecima praecise observata ad XII^m usque famulum informato, iisque elapsis singulis examen habendum consortio notificato ac sustineto, judicium de habito examine ipse urgeto, illudque a denariis, senariis utpote judicio ferendo tunc imparibus exclusis, exspectato. Unicuique vero informationis neglectui baceno satisfacito.

Sonntag zur Kirche ging und daselbst andächtig zuhörte und bei jedem Tischsegen gegenwärtig war.

Nach dieser Annahme wäre natürlich der Klostersamulus nach seiner Zulassung zum heiligen Abendmahl seines Dienstes entlassen und durch einen andern ersetzt worden. Auf jeden Fall war diese ganze Einrichtung eine Art Uebungsschule, ein seminarium catecheticum, in dem die angehenden Theologen Gelegenheit hatten, ihr Lehrtalent zu erproben und zu üben.

Unter der Anführung des Primus senarius haben seine fünf Männer nach Semesterschluß die Tische und Bänke vom einen Auditorium in das andere zu tragen — der Staat Bern vermochte es im 17. Jahrhundert noch nicht, jedes der beiden Auditorien, das auditorium hibendum und das auditorium aestivum, zu bestuhlen¹⁾ — für die Examina und die Sitzungen des

¹⁾ in muneribus publicis explendis, ut, omnibus ad synedrii ecclesiastici diem digne adaptandis, semestri quovis effluxo mensis ac seamnis de auditorio in auditorium transferendis, funibus tendendis, porcis item hyberno tempore emendis mactandisque senarii omnes conjunctis viribus.. secus se absentans reliquorum seniorum in eum animadvertisendi ac pro delicti pondere eum mulctandi jus habentium judicium suscipito.

Der Stundenplan, wie wir ihn aus der Ordnung des Jahres 1676 kennen, ist so eingerichtet, daß für beide Abteilungen der Philosophanten und der Theologanten ein einziges Auditorium genügt hätte; einzig am Montag, Mittwoch und Freitag fielen die Vorlesungen des Theologus mit denen des Professors der Philosophie zusammen (morgens 8—9 Uhr), welche letztere dann für den Fall, daß noch in den letzten Dezennien des 17. Jahrhunderts nur ein auditorium aestivum und ein auditorium hibendum bestand, im Konventszimmer gehalten wurden, und darauf könnten einen die ersten Zeilen des 4. Alineas der leges officiarium concernentes führen:

Konvents im hypocaustum publicum, d. h. im gemeinen Konventszimmer, Tische und Bänke in die vor geschriebene Ordnung zu bringen und beim Kauf und Einschlachten der Schweine zu Beginn der Winterszeit zugegen zu sein und diesen wichtigen Akt mit angemessener Würde zu beaufsichtigen. Die 6 Schweine, welche seit dem Jahre 1653 von den Landvögten zu Frienisberg, Thorberg und Fraubrunnen dem Kloster gestellt werden mußten, wurden eben in Bern eingekauft, seitdem jenen „auf ihr eigen Anhalten wegen großen Ungelegenheiten, welche sie der Schweinen halben fürgewendet“, bewilligt worden war, dieses ihr Servitut in barem Geld, je 16 Kronen, statt in natura zu entrichten. Es war dadurch möglich geworden, daß den Kollegianten, die bis zum genannten Jahre nur an drei

Officiarius famulo in mandatis dabit, ut hypocaustum publicum singulis diebus Lunae, Mercurij, Veneris, nec non tempore hyberno singulis diebus Jovis, quibus vel censura vel alia exercitia convocato senatu ecclesiastico habentur, ambulacra item et auditoria singulis septimanis semel purgentur, quorum singulorum neglectus duorum crucigerorum mulctam meretur, aber der Ausdruck auditoria kann doch wohl nur so ausgelegt werden, daß es bereits zwei Auditorien, d. h. zwei Sommer- und zwei Winterauditorien gab, je eines für die Philosophanten und die Theologanten; der im Jahre 1679 begonnene Neubau des Klosters gab für diese neue Einrichtung die günstige Gelegenheit.

Die Worte funibus tendendis in dem zitierten Artikel über die gemeinsamen Pflichten der Sechs Untersten stehen in A nicht mehr. Das Seilspannen zum Aufhängen der Wäsche durch die männliche Hand Theologiebeflissener wird in derselben Zeit abgeschafft worden sein, da der Tägliche Rat es für unschicklich fand, daß die auf dem Land „conditionierenden“ Studiosen zu „Kornhaus- oder anderen Haus-Geschäften“ gebraucht würden. (Décret vom 9. Januar 1702.)

Wochentagen „Suppen und Fleisch“ erhielten, sonst aber mit Milch, Brei und kargem Zugemüse sich begnügen mußten, an den Nichtfleischtagen des Abends zum Muß einem jeden noch ein Stück Speck aufgestellt werden konnte. Freilich waren die Klostermahlzeiten immer noch sehr einfach, und dem modernen Musensohn würden sie kaum schmecken, aber vom Jahre 1742 an wurden sie, wie uns die letzte Einschreibung in A. besagt, geradezu fürstlich bewirtet, und kaum wird jetzt in einem bürgerlichen Haus, das externe Studiosen beherbergte, so üppig getafelt worden sein, wie im Barfüßerkloster.¹⁾

Bereits ist die Beaufsichtigung des Famulus als die besondere Aufgabe des Primus senarius genannt worden. Er hat dafür zu sorgen, daß der Fa-

¹⁾ Als Ergänzung zur Tischordnung im Kloster vom Jahre 1653, die in der Festschrift zur Einweihung des neuen Universitätsgebäudes S. 69 und 74 abgedruckt ist, sei hier die vom 13. Juni 1742 aufgeführt:

Sonntag. Morgens: Suppen und Rindfleisch p. Mann ein halb Pfund, item Köch sammt etwas Späck.

Abends: Je 14 Tag abwechslungsweise, den einen Sonntag eine Hamme mit Köch, den andern Sonntag ein Bratis ohne Köch, dafür nach Belieben ein Salat anzuschaffen.

Montag. Morgens: Suppen und Rindfleisch sammt etwas Köch ohne Späck.

Abends: Ein Bratis und Salat mit Späck angemacht, p. Einstand.

Dienstag. Morgens: Die gewohnten Kuttlen oder Kalbfleisch, mit oder ohne Köch.

Abends: Das geordnete Fleisch vom Samstag Morgens sammt einem Köch.

Mittwoch. Morgens: Suppen und Rindfleisch sammt etwas Köch mit Späck.

Abends: Das geordnete Fleisch oder Bratis nach Belieben mit einem Späck-Salat.

mulus im Winter die Stüblinen der Kollegianten heizt und das ganze Jahr durch dreimal die Woche fehrt, und daß ihn keiner in dieser Arbeit stört oder durch Aufgabe eines Auftrages abhält; den Störefried hat er anzuzeigen, damit er vom Senat zur Buße von einem halben Bären verknurrt werde.¹⁾ Ebenso hat er darauf zu sehen, daß der Klosterbrunnen jeden Samstag vom Famulus gepukt werde, und dieser des Morgens um 8 Uhr, und am Samstag noch um 2 Uhr für den Sonntag die Müttschen reiche,²⁾ daß er beim Essen von den Kollegianten den ihm zukommenden Anteil an den

D o n s t a g. Morgens: Suppen und Fleisch, und Köch mit Späck.

Abends: Nach Belieben Fleisch an einer Saazan mit Köch.

F r e h t a g. Morgens: Suppen und Rindfleisch, item Köch mit Späck.

Abends: Bratis und Salat p. Einstand.

S a m s t a g. Morgens: Suppen und Rindfleisch sammt einem Köch.

Abends: Das vorhin gewohnte scil Suppen und Köch.

¹⁾ Musaea consortium a famulo quovis senatus die verrenda curato, ac an quispiam ante purgationem ad finem perductam famulum extra collegii portas, sub dimidij baceni mulcta, remiserit, observato.

Suppar huic est, ut, an musaea famulus hyemis tempore calefecerit, aut, antequam fornacis os clauerit, extra collegii portas ablegetur, intentus sit; tunc dimittens dimidii baceni mulcta excipiendus veniat, excepto, si ipse fornacis occludendae curam in se suscepereit.

²⁾ Primus senarius ipse videre tenetor, numnam collegij fons (quippe e quo omnis noster hauritur potus) per famulum singulis Saturni diebus toto in anno tam accurate quam poteretur purgetur ac eluatur, quod si negligatur, duobus infimis publice in senatu dictato.

Primo itidem senario curae sit mane octava aestate, hyeme nona, die Saturni vero hora pomeridiana secunda pro die Solis panes petendos peti.

Speisen erhalten und ihn während dieser Zeit niemand wegschicke.¹⁾

Für den Famulus wird überhaupt väterlich gesorgt; er hat einen besondern Quästor, den Quaestor famuli, aus der Zahl der Sechs Untern gewählt, welcher den monatlichen Lohn seines Schutzbefohlenen im Betrag von $18\frac{1}{2}$ Batzen vom Quaestor ordinarius aus dem Studentenärar in Empfang nimmt und dessen Vermögen verwaltet, damit er keine unnützen Ausgaben mache und mit einem schönen Sparhafen ausgestattet seinen Klosterdienst verlasse,²⁾ gewiß eine interessante Bestimmung. Auch schützen den dienenden Famulus, der natürlich oft reicher war denn seine geistlichen Arbeitgeber, die sonderbaren Satzungen vor deren allfälliger Ausbeutung: niemand darf ihn anpumpen, geschieht es aber dennoch, so muß ihm das Geld nach kurzer Frist wieder zurückgestattet werden. Ich denke

¹⁾ Prandij et coenae tempore in famuli praesentiam attendo, ac, num non solum utrius ad mensam benedictioni intersit, sed et debitum suum ac sufficiens calantium ciborum ac de utraque mensa carneae partis alimentum capiat, prospicito, a quo si quisquam consortium eum abduxerit, alio extra hypocaustum publicum ablegarit, aut servitium suum quapiam in re adhibuerit, primus senarius id proximo senatu sine personarum respectu urgeto, ni negligens hac in re deprehensus ac ab alio intermissae ursionis accusatus ipse transgressoris duorum nempe cruciferorum mulctam subire velit.

²⁾ Quaestor famuli ex numero senario eligendus esto. Pro mense quovis a quaestore ordinario famuli nomine $16\frac{1}{2}$ bz. mercedis loco et duos pro petitione panum petitos atque receptos diligenter notato, nil quicquam absque senatus jussu expendito, singularum famuli rerum, ut vestium, curam habeto et fidelem famuli oeconomum agito.

mir aber, daß der Quaestor famuli des öftern zur Zeit der Ebbe einen schweren Stand hatte.¹⁾

Unter den Senariern bilden die drei Untersten wieder einen engern Verband; die zwei letzten heißen die Officiarii inferiores als diejenigen qui obeunt domestica officia, der drittunterste ist der Censor minor, gewöhnlich der Minor genannt, dessen erste Pflicht in der genauen Beaufsichtigung der Officiarii inferiores in allen ihren Beschäftigungen besteht. Er hat ihnen an die Hand zu gehen, wenn sie ihre Arbeiten nicht zur festgesetzten Zeit zu Ende führen und dem Senat von allen ihren Versäumnissen Anzeige zu machen; verschweigt er sie ihm, so hat er doppelte Geldbuße zu entrichten, sofern die Sünden jener von einem ältern in einer Senatsßitzung aufgedeckt werden.²⁾

Seinen Namen hat der Censor minor von der nicht beneidenswerten Pflicht, beim Morgengebet und in den Predigten die Präsenzliste festzustellen und die Namen der Abwesenden in sein Schwarzes Buch einzuschreiben, damit im Senat über deren Bestrafung geurteilt werden kann; in den Senatsßitzungen selber hatte er zu verkünden, wer sie versäumte.³⁾ Er hat auch ein

¹⁾ Aes alienum nullus apud famulum inflato, nec ultra duos dies reliquator, secus querela a consorte vel famulo mota pro re nata poenam a senatu exspectato.

²⁾ Censor minor in duos infimos ita observato, ut singula sua officia justo tempore et statuta hora peragant, sin autem officiorum defunctio fixo tempori non sit coaeva, ipsem et peragere ac manifestare tenet: casu vero, quo officium effecerit, reticuerit tamen, minoris et officiariorum mulctam pendito.

³⁾ Censor quoque minor a senatu absentes dictato, collegianos a precibus matutinis aut concionibus absentes inscribito, singulis exercitiis, quibus et catalogus studiosorum philo-

Verzeichnis derjenigen Kollegianten zu führen, welche unter dem Praepositus, bez. Theologus predigten oder respondierten, d. h. die „Aktionen“ verrichteten, welche mit einem Buben und einem halben Kreuzer honoriert wurden, denn er hatte alle Gelder zu verteilen, welche den einzelnen Kollegianten zukamen.¹⁾ Er hat auch die den Theologanten unentbehrliche kleine Handbibliothek in seinem Museum aufzubewahren, welche enthielt: Chamieri et Riveti opera cum codicillo maleficorum.²⁾

Schließlich hat der Minor für den Orator in dessen Verhinderungsfall einzutreten.

Der Orator, aus der Zahl der Zehn Obern gewählt, hat vor und nach jedem Essen das Tischgebet zu verrichten und in zierlicher Rede dem verehrlichen Herrn Dekan zu seinem Geburtstag und am Neujahrstag, dem

sophiae legitur, in choro templi sedeto, tempore aestivo in concionibus vespertinis (in B steht privatis für vespertinis) cum censoribus duobus (unter denen nur die Officiarii inferiores verstanden werden können) in immodestos animadvertiso.

¹⁾ Nummos tum funerales, tum receptorios, tum quos-cunque alios distribuito.

²⁾ Piscatoris indicem, Chamieri et Riveti opera cum codicillo maleficorum in musaeo suo reservato, ut si quis uno horum indigeat, ei ad petitionem praesto sint; succedenti vero sibi Minor libros publice coram senatu in manus resignato. — In B sind die Worte Piscatoris bis codicillo durchgestrichen, codicillo ist in codicillum geändert und nach maleficorum eingeschoben et proselytorum. Ferner sind die Worte ut si quis bis praesto sint durchgestrichen, ebenso nachher eos libros und dafür eum eingesetzt.

Die genannten Bücher sind wohl der erste Anfang der im Jahre 1741 gegründeten Studentenbibliothek (vgl. A. Fluri, zur Geschichte der Hochschulbibliothek).

Herrn Rektor nach seiner Wahl, dem Praepositus und seiner ehrenfesten Gemahlin und ebenso jedem Kollegianten zum Geburtstag zu gratulieren und die ins Kloster Aufgenommenen angemessen zu begrüßen.¹⁾

Daß von den beiden Untertanen der eine mit dem wichtigen Amt des Mundschanks betraut ist, haben wir bereits gesehen; der andere ist der Tribunus, der Speisemeister, der zur Besorgung seines nicht weniger wichtigen Amtes täglich um 9 Uhr des Sommers, im Winter um 10 Uhr morgens und mittags um 5 Uhr anzutreten hat, denn die beiden einzigen Mahlzeiten begannen das Prandium $9\frac{3}{4}$ im Sommer und zur Winterszeit eine Stunde später, die Cena jahraus jahrein um $5\frac{3}{4}$ Uhr. Da hat er die Tische zu decken nach der überlieferten Ordnung, dann einzubrocken — fast die Hälfte des gebackenen Brotes wird ja eingebrockt — die Mütchen auf den Tisch zu legen und, wenn die Uhr drei Viertel geschlagen, die Speisen aufzutragen.²⁾

¹⁾ Orator signo precum voce elata ac si opus fuerit iterata, edito ad prandium et coenam formula usu vulgari recepta preces fundito, nec facile neglegito, imprimis convivio valedictorio huic suo officio hactenus neglecto satisfacito.

Die quoque natalitia et ineunte novo anno Rev. Dominino Decano, ad novam suo tempore Domini Ministri et Rectoris electionem, Domino Theologo Domino Praeposito, Dominae nostrae, et cuvis consortium in diem suum natalem gratulator, in collegium et ad lectiones publicas promotos studiosos decora oratione recipito.

²⁾ Mane hora nona tempore aestivo et finita Domini Theologi lectione hyemali, vesperi autem hora quinta mappas (Tischtlächer), salina impleta, ac si opus fuerit, orbes observato ordine consueto mensis apponito, ijsque adornatis ad interendum se conferto, ita ut haec omnia ante tres quadrantes peracta sint, secus singulorum intermissio duabus

Die Kollegianten saßen an zwei Tischen; es werden je fünf aus einer Schüssel gegessen haben. Je ein Monat ist einer der beiden Tische der Vorzugstisch, der zuerst bedient werden muß und das Vorrecht hat, das Brot und das Fleisch auszuwählen.¹⁾

Nach dem zweiten Tischgebet hat der Tribunus alles Geschirr wieder an seinen Ort zu bringen, das Tischtuch sorgsam aufzuheben, die Brotsamen in ihr Behältnis zu tragen, das Tischtuch schön zu falten und an seinen Ort zu legen.²⁾

Aber was die beiden Untersten im Refektorium zu besorgen haben, ist nur ein kleiner Teil ihrer täglichen mühsamen Arbeit. Als Officiarii infimi sind sie in

crucigeris plectenda venit. Unter den orbes, die, wenn nötig, vom Tribunus auf den Tisch zu legen waren, sind wohl die Teller zu verstehen, die nur gebraucht wurden, wenn es Fleisch gab, also drei Mal die Woche.

Auditum tertium quadrantem prandio vel coenae destinatum praecise coquae indicato cibosque observato ordine apponito, quorum alterum si neglexerit, 2 crucigeros luto.

Audito signo ad prandium et fusis precibus, si famulus absit, panes ordinarios petito, mensae eo mense primas tenenti panes selectiores superimposito, itemque finito prandio panes residuos Rev. Domino Praeposito referto, quorum alterum si intermittat, crucigero plectitor.

¹⁾ Qui uni assident mensae, eo mense, quo jus habent eligendi carnes et panes, habeant quoque praerogativam in omnibus aliis rebus; sc. prius illi mensae apponantur cibi, prius lumen, prius orbes, elegantior concedatur mappa etc. ut vitetur omnis stomachandi causa.

²⁾ Fusis precibus post sumptos cibos vasa omnia in loca sua reponito, mappas cum reliquiis tollito easque micis in repositoryum sepositis complicato, et in locum statum recondito, qua in parte si quid neglexerit, duorum crucigerorum mulctam dato.

vorgeschriebener Arbeitsteilung schon vom frühen Morgen an tätig.

Eine Viertelstunde bevor in der großen Leutkirche das erste Zeichen zur Morgenpredigt ertönt, im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr, gibt der Officiarius das Glockenzeichen zum Aufstehen und klopft dann an die Türe eines jeden der zehn Stüblinen. Und rasch müssen sie alle von ihren harten „Glieren“ sich erheben, die Herren Studiosen, und es ist kein Säumen gestattet, denn schon hantiert der Officiarius im Konventszimmer und rüstet die Lichter und die Bibeln zum gemeinsamen Morgengebet, nachdem er zur Winterszeit den geweihten Raum erst geräuchert hat. Er ist ja auch der Klosterräucherer, denn damals gehörte die jetzt unbekannt gewordene Sitte des Räucherns, die wir aus unserer frühesten Jugendzeit noch in Erinnerung haben, zu den unumgänglichen hygienischen Maßnahmen eines anständigen Haushaltes, und so findet sich denn auch unter den stehenden Ausgaben des Klosterärars der Ankauf des Wachholders, des offiziellen Suffimentums. Wenn dann vom Münster die in den stillen Morgen feierlich hinausklingenden Töne verklungen sind, gibt unser Student das Zeichen zum Morgengebet und administriert bei dem nun folgenden gottesdienstlichen Akt: er ruht dem ehrwürdigen Praepositus, der sich so wenig des wonnigen Morgenschlafes erfreuen darf, wie vor Zeiten die Mönche im Barfüßerkloster, während er jetzt das Morgengebet spricht und darauf dem lesenden Kollegianten das Kerzenlicht. Noch immer wird nach dem Gebet ein ganzes Kapitel aus der Piskatorbibel gelesen samt den Auslegungen und den Lehren, und die Klosterinsassen hüten sich wohl, bei diesem Akt nicht an-

wesend zu sein, sonst werden sie den ganzen Tag exkludiert und vom Tisch abgesondert und mit Mus hinter der Türe gespeist; eher schwänzen sie die nachfolgenden Exerzitien, da sie dafür nur einen oder zwei Kreuzer bezahlen müssen.¹⁾ Ein besonderer Paragraph legt den Kollegianten ans Herz, der Piscatorlektüre andächtig zuzuhören.

Nach dem Schluß der Morgenandacht begeben sich die Kollegianten im Mantel in den Klosterhof, und

¹⁾ Vergl. meine Festschrift 1903, S. 54. Die einschlägigen Bestimmungen in den sonderbaren Satzungen lauten:

Quovis mane audito quadrante ante primum signum in templo magno praecise prius quoque signum dabit, eoque dato cuiusvis fores pulset et ad preces surgendum moneat, secus duos crucigeros luet.

Hoc peracto in hypocaustum se conferat, hyemali tempore suffiat, partem bibliorum depromtam super cathedram ponat, lumenque tum Domino Praeposito tum legenti apponat, quorum singulorum neglectus 2. cruc. plectendus venit.

Posthaec prius in templo magno signum auscultet, eoque finito statim quoque signum alterum ad preces sonet, durantibus precibus tum V. D. Praeposito tum legenti emungendo lumen inserviat, quorum alterum si neglexerit 2 crucig. pendat. Finitis precibus haec omnia deponat et recondat, sub poena 2. crucig. Durante bibliorum Piscatoris lectione mane et vesperi omni devotione quivis auscultato, garitus vero et ob ambulationis aut aliorum impertinentium immodestiam 2. crucig. pensato.

Im Widerspruch zur betr. Bestimmung der deutschen Schulordnung über die Versäumnis des Morgengabts scheint die Bestimmung der sonderbaren Satzungen zu stehen, nach welcher sie mit einem halben Kreuzer bestraft wurden: qui preces matutinas neglexerit, pro una vice dimidium crucigerum luat; es ist aber doch wohl anzunehmen, daß diese im Verhältnis zu den andern Strafen außerordentlich kleine Buße zu obiger noch hinzukam.

bevor sie ins Münster ziehen, um daselbst der Morgenpredigt bei zuwohnen, hat der Officiarius den Katalog zu verlesen,¹⁾ damit erwiesen werde, wer den Frühhottesdienst zu versäumen sich unterstehe. Diese seine Pflicht hat er offenbar nicht immer erfüllt, sah sich doch der Tägliche Rat 1642 gezwungen, dem Herrn im Kloster anzubefehlen, er solle so oft wie möglich im Klosterhof sich einfinden, wenn seine Untergebenen zum Zug in die große Leutkirche sich formieren und der Katalogus verlesen wird, damit er sich selber überzeuge, ob alle die Predigten und Gebete besuchen oder ob jemand fehle. In der Predigt sodann, sowie bei allen andern Gottesdiensten im Münster, welche die Kollegianten mitzumachen haben, hat der eine der Officiarii Acht zu geben auf die Schwatzenden, Schlafenden, Lesenden, Schreibenden, die keinen Psalter haben u. s. w. und dieselben nach der Predigt namhaft zu machen, wo nicht, die Buße der Delinquenten zu entrichten.²⁾ Er ist eben der große Aufsichter, der nicht bloß während der Predigten, sondern auch während der Vorlesungen und in allen Exerzierungen, die im Kloster im Auditorium oder im Konventszimmer abgehalten werden, auf die Abwesenden und die unanständig sich aufführenden Acht zu geben hat.³⁾ Und wie er über die Disziplin in den

¹⁾ *Audito per quadrantem horæ signo secundo, togatus catalogum legat, quod si nec ipse nec per alium peregerit, quatuor bacenorum mulctam incurret.*

²⁾ *In concione in garrientes, dormientes, legentes, scribentes, idque genus immodestos alios, ut et psalteria non habentes, diligenter observato, ac publice finita concione legitio, secus delinquentium poena mulctator.*

³⁾ *Officiarius in omnibus exercitijs tam publicis quam privatis, domesticis et extraneis diligentissime in absentes, ut et in immodestos animadvertat, secus absentium et delinquentium, quotquot resciri possunt, poenas luito.*

Vorlesungen¹⁾) und übrigen Exerzitien, Disputationen u. s. w. zu wachen und zu Handen des Senats, bez. des Zensors, die Absenzen und Ungebührlichkeiten seiner Kommilitonen zu registrieren hat, so ist er auch für die äußere Ordnung und Sauberkeit im ganzen Haus verantwortlich. Er hat die Katheder, Tische und Bänke in den Auditorien jeden morgen abzustauben und im Winter nach den Vorlesungen diese zu räuchern, sowie die Spinn gewebe und Papierschnitzel sorgsam zu entfernen und die Fenster und Dosen im auditorium hibendum schön blank zu halten, wobei er die Hülfe des Famulus in keiner Weise in Anspruch nehmen darf.

Vor der Vorlesung hat er auf den Kathedersitz ein weiches Kissen zu legen und den Katalogus bereit zu halten, damit er vom Herrn Professor verlesen werde. Er selber hat den Katalog wieder zu verlesen und die Abwesenden zu notieren, wenn er um 11 Uhr das Glockenzeichen zur Gesangstunde gegeben hat, und wenn um 12 Uhr und 3 Uhr die Kollegianten zu den Nachmittagspredigten und Gebeten wiederum in die große Leutkirche ziehen müssen.²⁾

1) Ueber die Pädagogianer wacht in den Vorlesungen der Censor des Pädagogiums; dem Officiarius des Klosters steht in den Vorlesungen auch die Zensur über die Externen zu.

2) Cathedras, mensas ac scamna in auditorijs, nexa aranearum tela aestivo, fenestras item atque fornacem hyberno tempore quovis mane repurganto.

Nulla officia famulo tradunto.

Si araneae vel quisquiliae vel aliae id generis sordes in auditorijs subinde conspiciantur, eas quamprimum scopis everrendas et exportandas curet, neglectum vero hunc 2. cruc. eluat.

Si exercitium in auditorio hyberno habitum finitum sit, statim suffitu facto scamna mensis imponantur, secus pro

Da an den Tagen, da kein Nachmittagsgottesdienst statt fand, von 12 bis 2 und von 3 bis 4 Uhr wieder Vorlesungen gehalten wurden, so konnten unsere beiden Untersten nur von 2 bis 3 und von 4 bis 5 Uhr sich erholen oder ihren Studien sich widmen, denn schon um 5 Uhr hatten sie wieder, wie bereits auseinandergezeigt worden, als Pocillator und Tribunus anzutreten, und kaum war das Abendessen eingenommen und vom Tribunus alles an seinen Ort wieder gebracht, so begannen die Vorbereitungen für die von einem Theologanten gehaltene Abendpredigt, der auch die äußern Studenten beizuwöhnen hatten. Da hatte der Officiarius *κατ' ἔξοχήν* das gemeine Konventszimmer wieder zu räuchern, alles abzustäuben, die Lichter und Bibeln parat zu stellen u. s. w. und während der Predigtstunde (von 7 bis 8 Uhr) den unbarmherzigen Aufsichter zu spielen,¹⁾ um dann

quovis neglecto duos crucigeros exponat. Quadrante ante finitam concionem ad paelectiones et alia disputationum aut declamationum exercitia catalogum cum pulvinari apponat, quorum alterum si neglexerit, 2. cruc. plectitor.

Sonante hora undecima ad cantum et hora duodecima ad concionem pomeridianam, hora item tertia vel ad concionem praeparatoriam vel ad preces quamprimum signum dato, sub poena 2. cruc.

Signo vero ad conciones tam antemeridianas quam pomeridianas vel praeparatorias preces item dato, ad catalogum legendum mox acceleret, ad cantum vero cessante campanæ sonitu, cuius intermissionis pœnam supra notatam dedimus.

¹⁾ Finita caena mappis depositis mensisque purgatis ac Domino Praeposito rogato habitum iri concionem consortibusque publicato catalogum cum pulvinari apponito (suffitu prius tempore hyemali facto et lumine, quin et parte bibliorum additis) his peractis hora septima signum dato. singulorum vero neglectui 2. cruc. satisfacito; a concionis vero fine omnia suo loco reddito.

auss neue in Funktion zu treten, wenn nach der Abendpredigt, nachdem die Exteri sich aus dem Kloster wegbegeben hatten, vom Praepositus das Abendgebet gesprochen und von einem Kollegianten wiederum ein Kapitel aus der Piskatorbibel samt den Auslegungen und Lehren vorgelesen wurde. Erst jetzt war das Tagwerk des geplagten Officiarius zu Ende, erst jetzt konnte er sein enges Schlaßgemach und Musaeum aufsuchen und — er wird daselbst nicht mehr eifrig seinen theologischen Studien obgelegen haben.

Alle vierzehn Tage kam der Tonsor ins Kloster, um daselbst sein hauptverschönerndes Handwerk auszuüben. Zur Belohnung wurde ihm eine Maß Wein mit Brot, für die das Klosterarar aufzukommen hat, vorgesetzt. Daß der Gesetzgeber sich veranlaßt sah, den Kollegianten ans Herz zu legen, daß sie dem Tonsor nicht den größten Teil von diesem Wein wegtränken, ist bezeichnend. Auch bei diesem Akt hatte der Officiarius zu administrieren und dafür zu sorgen, daß der Tonsor die nötigen Utensilien zur Hand hatte.¹⁾

In den Ordnungen ist unter den Beamten des Klostersenats immer auch des Aedilis Erwähnung

¹⁾) Alteruter (Officiarius) praesente tonsore diligenter praesto sit, peragendaque quaevis expedito, secus si neglexerit, bacenum luito.

Tonsori singulis 14 diebus arte sua tonsoria in collegio defungenti mensura vini cum pane apponatur sic ut maxima vini pars non tam consortibus quam ipsi Tonsori, cuius gratia sumptus fiunt, fruenda propinetur.

Lebetem, mantile, vas minus (justum vocatum) et quae alia ad manus, ipsi apponito Officiarius, ac calente semper aqua paratus esto; defectu vero in apponendis utensilibus et negligentia in inserviendo apparente neglectus toti senario numero imputator.

getan, der zum ganzen Haus Achtung zu geben und es anzugeben hat, wenn etwas zerbrochen worden ist; seine Pflicht ist es auch des Abends zu gewohnter Stunde das Tor zu schließen. Im 16. Jahrhundert wurde er, wenn häufig erfunden, mit der Rute geschwungen, die Ordnung von 1616 aber entbindet ihn der Körperstrafe und verurteilt ihn im Fall der Pflichtvergessenheit zu einer damals ganz ungewöhnlichen, modernen Buße, etwas vom Praepositus ihm Aufgegebenes auswendig zu lernen und in einer Senatssitzung zu rezitieren; im Wiederholungsfall freilich hatte er sich vor dem Schulrat zu verantworten. Nach den sonderbaren Sätzen ist man durchaus geneigt, den Aedilis und den Pocillator als ein und dieselbe Person anzusehen. Es heißt daselbst:

Leges Aedilis et Pocillatoris.

1. Aedilis omnium suppellectilium, immo totius collegii curam habeto, defectumque qualicunque in re senatui publice notificato.

2. Vesperi hora quinta audita famulum ad vina ordinaria petenda ablegato.

Nun kommen noch 13 Artikel, die sich alle, wie Artikel 2, nur auf den Pocillator beziehen und mitten unter diesen heißt es:

12. de confractis aut depravatis vasis, si integritatis eorum tempore quo ei concredebantur, manifesta prostiterint testimonia, rationem reddito.

13. Tempore quoque, quo honesto consortio convivium concelebrare lubuerit, de omnibus pariter vasis ac vitris, quin et quocunque suppellectili ad quotidianum consortii usum spectante eandem dare rationem, aut ejus rei reum indicare tenetor.

Man erwartete natürlich für das Amt des Aedilis einen besondern Artikel, wenn es nicht mit dem des Pocillator verbunden gewesen wäre. Dem widerstreiten nun freilich die Senatsprotokolle von 1608—1619, in denen bei der Aufzählung der allmonatlich neu gewählten Beamten Aedilis und Pocillator immer als besondere Personen aufgeführt werden. Zur Lösung dieses auffälligen Widerspruchs wage ich auf Grund des vorhandenen Aktenmaterials keine Vermutung auszusprechen.

Nicht weniger als 26 fast täglich zu verrichtende Geschäfte sind dem Officiarius auferlegt, für deren Ver nachlässigung er je mit einer Buße von wenigstens zwei Kreuzern bestraft wird; zudem hat ein jeder der zwei Untersten der Magd, welche den Kollegiantenbettet, wäscht und die Auditorien und Gänge kehrt¹⁾, für jede Woche einen halben, später einen ganzen Bahnen aus eigener Tasche zu bezahlen. Jetzt begreifen wir die Kollegianten, die in ihrer bereits erwähnten Eingabe an den Täglichen Rat vom Jahr 1653 also klagen:

„So das einte oder ander von den 6 untersten versäumt wird, ist eine gewisse straaff daruff, welche dann, wylen ohne dieselbige sonst alles wurde un dlassen werden, notwendig ist zu bezächen. Darus dann volget das gelt usfbrechen unnd schulden machen, wyl die versumnus diser geschefften und auch die darüber gesetzte straaff monatlich hoch usfsteihgen kan.“

Und für alle ihre Mühlewaltungen erhalten sie nichts, einzig in zwei Fällen sprechen ihnen die Sanktionen eine kleine Entschädigung zu. Einmal erhält der aus

¹⁾ Purgatriei aedium nostrarum quivis de quovis octiduo ordinariam suam dimidij bacei mercedem solvito. In B ist dimidij ausgelassen.

ihrer Zahl erwählte Quaestor extraordinarius jährlich einen Taler Lohn;¹⁾ er hat mit dem Quaestor ordinarius die ausgesällten Strafgelder einzukassieren und zu buchen, mit dem Befehl, nur auf Geheiß des Senats etwas davon auszugeben.²⁾ Sodann hat der Officiarius, welcher für die Semestrallexamina und feierlichen Zensuren den Catalogus Major in zierlicher Schrift herzustellen³⁾ und das Rechnungsbuch des Senates abzuschreiben berufen ist, monatlich 10 Kreuzer zu beziehen.

Der Quaestor extraordinarius führt uns zum Arbeitsfeld des Quaestor ordinarius und damit zu den Ämtern, die den Zehn Obern vorbehalten sind,

¹⁾ Quaestor extraordinarius eligendus ordinarie e numero senario, sin vero consortio unum ex denario numero nominare volupe fuerit, liberum statu.

Pro anno mercedis loco thalerum accipiendum habeto.

²⁾ Accepta et expensa diligent et fidei manu in album referto, in specie vero cujusque mensis summam a Quaestore ordinario petito, ac itidem codici suo inscribito. Dass unter den accepta die dem Quaestor extraordinarius einbezahlten Bußen zu verstehen sind, schließe ich aus § 46 der leges communes in der Ordnung von 1591. „Der bußen hnziecher oder quaestores sollend alle monadt in by syn des herren rächnung geben und das gält in ein verschlossene büchsen legen und den schlüssel dem prae-posito ze verwaren gäben“. Unter der Monatssumme (cujusque mensis summam) werden wir uns die während eines Monats dem Extraordinarius eingehändigten und von diesem dem Ordinarius übergebenen Bußen zu denken haben.

Non nisi a senatu jussus aliquid expendito. Quovis effluxo semestri rationem reddito.

³⁾ Alteruter officiarius Catalogum Majorem, cui singuli studiosi et academici et ordinarij sunt inscripti, elapso quovis semestri ad examina semestria et censuras solennes nitidiore charactere conscribito, secus 4. bac. mulctam incurrito.

denn der Quaestor ordinarius darf in keinem Fall aus der Zahl der Sechs Untern gewählt werden. Er hat an den einzelnen Senatstagen, also dreimal wöchentlich, nach der Angabe des Zensors die Absenzen zu buchen und zu Ende jedes Monats in Anwesenheit des Praepositus, des Extraordinarius und der drei untern Officiarii die Abrechnung anzustellen, selbstverständlich nicht bloß über die Absenzengelder, sondern, wenn dies auch nicht ausdrücklich in den sonderbaren Sakzungen gesagt ist, über alle übrigen vom Senat nach den Ordnungen ausgesällten Strafgelder. Um das prosaische Geschäft der Abrechnung poetisch verklären zu können, ist es dem Quästor gestattet, der Verrechnungskommission Brot und Wein im Wert von 5 Batzen vorzustellen! Sodann wurde die Rechnung von einem Officiarius den Studenten im Auditorium verlesen, damit ein jeder wußte, wie hoch sein Steuerzettel, das liebe Ding, angegangen war, und dann von jenem auf einen Bogen ausgeschrieben zu Händen des Praepositus am Tag der Zensur. Auf diesem vom Quästor zur Vermeidung jedes Betruges genau zu kontrollierenden Auszug standen aber nur die Quästuren,¹⁾ d. h. die Bußen in der vom

¹⁾ Quaestor singulis senatus diebus publice ex ore Censoris absentes inscribito, finito mense, vocato prius Ven. Domino Praeposito ac Quæstore extraordinario et tribus infimis Officiariis praesentibus computato, computatum codicem ab Officiario publice in lectione legendum curato, eumque, ut quaesturas tantum continentem sine personarum respectu in schedam descriptum Domino Praeposito censurae die in tempore tradito.

Schedas sedulo examinato, ex post facto vel alias subdole compositas rejicito, legitimas vero in codicem suum Conjicito, easque singulas computationis tempore exhibeto.

Senat ausgesällten Höhe, ohne die Exklusionen, wie die Zinsen hießen, die in übertriebenem Prozentsatz nach Verfluß eines Monats zu den nicht bezahlten Quästuren hinzugeschlagen wurden und nicht selten die Höhe dieser letztern überstiegen, wie die Exteri in ihrer Eingabe¹⁾ an die Oberbehörde nach der Beendigung des Bauernkrieges auseinanderseckten, nachdem ihnen vom Senat zugemutet worden war, auch für die Tage die Absenzen-gelder zu bezahlen, da sie gegen Leuenbergers Scharen Kriegsdienste getan.

Wer nach Ablauf eines Monats nach der erwähnten Abrechnung sein Sündenregister noch nicht bereinigt und seine Schulden abbezahlt hatte, wurde den Tag vor der Zensur noch einmal gemahnt und konnte, wenn er der Mahnung Folge gab, der Rüge in der Zensur entgehen. Jeden zweiten Monat mußte der Quästor Generalrechnung ablegen; für seine Mühlbewaltung wurde er fürstlich belohnt, monatlich mit — 10 Kreuzern.²⁾

Neben dem Quästor spielt der Zensor die erste Rolle. Aus den deutschen Ordnungen ist sattsam bekannt, daß er die beobachteten Übertretungen der Gesetze

¹⁾ Vgl. Festschrift 1903, p. 66 und 249, die zwei letzten Strophen in dem Gedicht Joh. Heinrich Ringiers.

²⁾ *Nomina mense a computatione effluxo nondum expuncta notificato, ijs tamen pridie coram consortio lectis; quemcumque vero hac in re neglectum suo ipsius damno compensato.*

Duobus mensibus effluxis expensorum et acceptorum fidam rationem reddito.

Apud computationem panem vinumque pro quinque baciis emitto, officario pro codicis et catalogi descriptione decem crucigeros exponito, decem item cruc. pro praesenti labore ipse sumito.

im Senat anhängig zu machen hat. Unsere sonderbaren Sitzungen fügen dieser seiner Aufgabe noch die Pflicht hinzu, über die vorgeschriebene Kleidertracht und Haarschur der Kollegianten zu wachen, dem Officiarius das Geld für den Kauf der im Kloster gebrauchten Kerzen, des Wachholders zum Räuchern und des dem Tonsor gewidmeten Weines und Brotes an die Hand zu geben, dem Minor alle 8 Tage von dessen Einnahmen und Ausgaben Rechnung abzufordern und über die Institution des Famulus die Oberaufsicht zu führen.¹⁾

In der Republik im Barfüßerkloster ist selbstverständlich der Konsul der oberste Beamte. Wie sein Name besagt, beruft er die Senatsitzungen, leitet die Senatsverhandlungen, bewerkstelligt die Abstimmungen und verkündet deren Resultat. Die Verhandlungen drehen sich hauptsächlich um die Bestrafung der wegen Versäumnissen und Vergehungen gegen die Gesetze angeklagten Kommilitonen, die während der Besprechung ihrer Sünden jeweilen auf Befehl des Vorsitzenden den Ausstand zu beobachten haben. Das Imperium des Konsuls erstreckt sich aber nur auf die Zeit, da er, nachdem ihm das Szepter eingehändigt worden, den Senat leitet; einzig, wenn bei den Mahlzeiten die Tafelnden sich in die Haare geraten sind, kann er noch seine Autorität geltend machen; da hat er den Streit-

¹⁾ Sine personarum respectu in collegianorum decentiam tam in vestibus quam in capillis animadvertisco.

Officiario pro emendis candelis, junipero, ac panis et vini mensura in tonsoris commodum nummos suppeditato

A Censore Minore octiduo quovis elapso expensorum et acceptorum rationem postulato.

Inspectioni institutionis famuli vacato.

tenden Frieden zu gebieten und ihre Bestrafung im Senat zu beantragen, wenn er sein Machtwort drei mal hören lassen muß. In seiner Abwesenheit tritt der Prokonsul für ihn ein und in dessen Verhinderungsfall der Censor major; fehlt auch dieser, so tritt der anwesende Älteste an die Spitze des Staates; so ist weislich dafür gesorgt, daß dem Körper das hohe Haupt niemals fehle.¹⁾

In den Sitzungen des Senats herrschte strenge parlamentarische Ordnung, wie sie der Republikaner üben soll und wie sie im alten Bern Sitte war. Da hatte jeder nach seinem Rang seinen bestimmten Platz, und das Gesetz verlangte, daß er anständig und bescheiden seine Ansicht vorbringe, und daß keiner seiner Kommilitonen ihn unterbreche, solange er das Wort hatte.²⁾

Wenn der Senat über die Angeklagten zu Gericht gesessen, und die Strafen bestimmt worden waren, stand es dem Verurteilten frei, an die höhere Instanz, d. h. den Praepositus, zu appellieren. Damit dieser aber

¹⁾ Consulis est senatum dirigere, eum proclamando, suffragia colligendo sententiamque Senatus promulgando.

Consul absque personarum respectu ob neglectum vel delictum accusato discessum imperato.

Altercationibus et rixis in mensa obortis Consul in nomine totius consortii litigantes ad silentium et pacem admoneto, monitos ad tertiam vicem pro ratione delicti senatui deferto.

Officio consulis absentis fungatur Proconsul; et hujus absentis vices subeat Censor major, hoc vero absente ordine catalogi supremus senatui praesit.

²⁾ Senatu durante quivis loco suo occupato decenter, modeste et absque ulla alterius interpellatione sententiam suam proferto.

von Querulanten nicht überlaufen würde, bestimmten die Sitzungen, daß die Appellation wegen Strafen bis zu drei Kreuzern vom Senat mit einem Bacen gebüßt werde.¹⁾

Zwei Scribae schrieben das Protokoll des Senats. In den uns erhaltenen Protokollen von 1608 bis 1619 spielen die Eintragungen der Absenzenstrafen die erste Rolle; in diesen Jahren wurde nach Moten geschwänzt, und vornehmlich sind es die Predigten, welchen die künftigen Diener Gottes zu entfliehen sich bestrebten. Von Eintragungen anderer Sünden folge hier aus verschiedenen Sitzungen eine kleine Auswahl:

Schürerus debet luere quadrantem quoniam non purgavit ambulacrum suum ordinarium. (Die Studenten hatten in den genannten Jahren das Rehren der Zimmer und Gänge noch selber zu besorgen.) — Apparitor²⁾ luit neglecti poenam, quia non petiit aquas, etiam debet luere crucigerum, quia non purgavit gutturnium et malluvium — Hartmannus debet luere quincuncem, quia gestavit sertum³⁾

¹⁾ Qui leviuscula de causa ob unicum, duos vel tres crucigeros Dominum Praepositum appellaverit, reus postmodum deprehensus in mulctam baceni incurrit.

²⁾ Merkwürdiger Weise erscheinen in den genannten Senatsprotokollen zum Teil andere Beamte als die in den sonderbaren Sitzungen immer genannten, und zwar beständig in folgender Reihenfolge: Consules (Consul und Proconsul), Quaestor (von einem Quaestor extraordinarius ist noch nicht die Rede; einen Quaestor famuli konnte es damals noch nicht geben), Censor major, Orator, Censor minor, Tribuni (je zwei), Aedilis, Pocillator, Scribae, Apparitores (je zwei).

³⁾ Diese Worte wären uns unverständlich, wenn wir nicht in den leges communes der Ordnung von 1591 als 18. Artikel

Immodestiae poenam luit Cellarius — Hemmannus debet luere 27 obolos propter telas aranearum quas non sustulit in auditoriis et ambulacro suo ordinario (die Spinnen arbeiteten im Kloster in jener Zeit sehr fleißig für das Aerar). — Unterm 14. August 1616 hatte der Scriba also zu schreiben: Köllicher non depositus quisquilius in ambulacro, secundum leges mulctatus. Hugenet irritationis. Hugenet, quia edit in lectione, luit immodestiae. Etiam Freudenberg et Flücking ob summam immodestiam. Hügenet luit immodestiae, secundum leges. Hugenet mulctatus bazeno, quod indiderit Hynio cognomen, secundum leges. Hemmannus luit quincuncem, quia non in lectione in suo loco sedit, secundum leges mulctatus. Item secundum leges mulctati Hemmann et Flücking, quia ante portas professorem exspectarunt, nempe quadrante.

Im Senat der Kollegianten wurde auch die Rutenstrafe vollzogen. Wir entnehmen dies folgender Eintragung vom 3. Juli 1618: eodem die hisce peractis

lesen würden: „säderen oder mehen“ (das ist serta in unserem Protokoll) im hut oder hinder den oren und am kragen schnürlinen je tragen, zimbt sich den Studenten nit; wer sölchs theitt, der soll umb 5 Pfennig gestraft werden.“ Dieses Verbot bezog sich natürlich in erster Linie auf die Exteri, und in der Tat gehörte Freund Hartmann zu den Studenten, die außerhalb des Klosters wohnten; im schönen Juli des Jahres 1619 kam den Jüngling ein weltlich Gefüste an: er pflückte, wohl auf einem Spaziergang, einige Blumen und stecte sie auf seinen zigerstockförmigen Baseltut und marschierte so, nichts Böses ahnend, in die Stadt. Aber hier erblickten ihn die neidischen Augen eines Kollegianten, und nach wenigen Tagen erreichte ihn die Strafe für sein sündhaftes Unterfangen.

(sc. die Beurteilung der „minderen“ Vergehen) Alberus in senatum est citatus, et propter inobedientiam suam erga dominos praeceptores ac negligentiam in suis studiis ex consensu Rev. Dom. Scholarcharum a Domino nostro Praeposito virgis caesus est. Der Studiosus Alberus gehörte zu den Externen; da er schon im Jahre 1620 als Seelsorger nach Interlaken kam, muß er zur Zeit der Eintragung ins Senatsprotokoll wohl bereits schon dem theologischen Auditorium angehört haben. Ist diese Annahme richtig, so folgt daraus der Schluß, daß der Bestimmung der Schulordnung von 1616, die Rutenstrafe sei für die Theologen abgeschafft, nicht streng nachgelebt wurde. Die Exekution wird so vollzogen worden sein, wie uns das Titelblatt in des Theologanten Musculus' Stabulum Augiae expurgatum vom Jahre 1652 zeigt: der Berner Scholar hebt dem freiburgischen Geistlichen das Hemd und schwingt mit der Rechten die Rute auf dem entblößten podice. Es kann dieses Bild wohl eine Erinnerung sein an das traurige Schauspiel, das im Kloster von Zeit zu Zeit angesichts der versammelten Kollegianten sich vollzog.

Gar zu gerne möchten wir aus dem Studentensenat noch weiteres vernehmen, denn daß er hie und da auch noch andere Dinge verhandelte, geht schon aus dem Artikel 4 der Bestimmungen über den Senat in der Ordnung von 1591 hervor:

„In disem Senat sol keiner wider sin oberkeit oder præceptor ücht statuieren, noch understand, conspiation und anhang z'machen; welcher darin betreten wurd, der sol angentz uß dem Kloster oder Paedagogio verworfen werden“.

und dann wieder aus dem bereits erwähnten Ratsdecre^t des Jahres 1731, das dem Senat den gemessenen Befehl erteilte, dem Praepositus vor jeder Senatssitzung die Traktandenliste einzureichen. Da aber solche Verhandlungen natürlich nicht protokolliert wurden, so wird unsere Neugierde, auch wenn noch weitere Aktenstücke zum Vorschein kommen sollten, wahrscheinlich nicht befriedigt werden.

Dem Verbote, gegen Lehrer und Obrigkeit irgend etwas zu statuieren, wird noch hinzugefügt, daß den Kollegianten die Freiheit unbenommen sei, sich bei den Herren Prädikanten und dem Theologus zu beschlagen, wo „in der Lehr“ Mangel befunden würde; ich denke mir, daß zu diesem merkwürdigen Zugeständnis an die Studierenden, das vor allem die Aufrechterhaltung der orthodoxen Lehre zum Zwecke gehabt haben wird, schon der Zellerhandel im Jahr 1546 Veranlassung gegeben habe.

An derselben Stelle der betreffenden Ordnung wird den Kollegianten auch das Klagerecht in Betreff der „Traktation“ zugestanden; wahrscheinlich wird im Senat über diesen wichtigen Punkt mehr debattiert worden sein als über die Richtigkeit der empfangenen Lehre. Daß seine Mitglieder im Bauernkrieg von ihrem Recht, und zwar direkt an den Täglichen Rat Gebrauch machten, ist bereits berührt worden. Sie werden es aber wohl längere Zeit unterlassen haben, ihre Vorgesetzten des weitern zu behelligen, denn ein Ratsdecre^t vom 7. März 1654, das allerdings dem Senat aufs neue das Klagerecht in Sachen der Traktation wahrte, bestimmte also:

„Wo die Klag ungegründet und uß Rachgierigkeit, Meisterlosigkeit, uß haß guter Disciplin harfombt, soll

alsdann eine Realische Straß, anderen zum exempl, an solche ungute und undankbare verleider angelegt werden".

Des öftern werden im Senat die Bestimmungen der sonderbaren Satzungen über das Verhältnis zu den Pädagogianern, den Philosophanten auf der Schul, zu Debatten Veranlassung gegeben haben. Nach denselben durfte kein Kollegianer mit einem Angehörigen des philosophischen Auditoriums engere Freundschaft schließen und pflegen — gewiß ein hartes, ich möchte fast sagen inhumane Gesetz, wenn man bedenkt, daß doch die Schüler des philosophischen Auditoriums in manchen Exerzitien mit denen des theologischen Auditoriums vereinigt waren, und die Theologanten, bevor sie ins Kloster promoviert worden waren, auf der Schul mit diesen und jenen Kommilitonen, die eine oder mehrere Promotionen unter ihnen standen, enger befreundet gewesen sein mochten. Aber, die Philosophie war eben in den früheren Jahrhunderten die Magd der Theologie, und der Theologant dünkte sich nicht wenig erhaben über den inferioren Geschöpfen des philosophischen Auditoriums. Natürlich diente auch dieses Verbot, wie so manches andere aus den deutschen Ordnungen bekanntes dazu, die Klosterinsassen von dem übrigen Weltraum abzuschließen und ihr Denken und Trachten auf ein einziges Ziel, das Studium der Theologie, zu beschränken. Wer im Senat der Freundschaft mit einem Studiosus philosophiae angeklagt wurde, war verpflichtet, die Gründe für dieselbe anzugeben und mußte je nach der Schwere der Anklage angemessener Strafe gewärtig sein.¹⁾)

¹⁾) Ad praecavendam omnis fraudis suspicionem et ad conservandam decentem consortii autoritatem nullus consortium nimiam cum studiosis philosophiae (nisi frater sit

Mit diesen Auseinandersetzungen habe ich die sonderbaren Satzungen des Klosters der Hauptsache nach skizziert; eine vollständige Ausgabe derselben mit deutscher Uebersetzung und Kommentar wird in absehbarer Zeit, so hoffe ich, diesem kurzen Bericht nachfolgen.

Nachtrag.

Die vorstehende Skizze war bereits gesetzt, als im Staatsarchiv ein weiteres auf das Konsortium im Kloster bezügliches Altenstück zum Vorschein kam, welches mir durch die Freundlichkeit unseres verehrten Archivars, Hr. Prof. Dr. Türler, sofort zugestellt wurde. Es ist dies der Entwurf einer neuen Klosterordnung, den ein Ausschuß von Studierenden dem Senat im April 1773 zur Genehmigung vorlegte. Aus demselben geht hervor, daß vom Jahre 1730 an die alten Satzungen zum großen Teil aufgehoben und durch neue ersetzt wurden; darüber und über die Forderungen der Initianten soll in der in Aussicht genommenen Ausgabe der lateinischen sonderbaren Satzungen ebenfalls Rechenschaft gegeben werden.

germanus) alat familiaritatem. Poena delinquentis hac in re penes consortium esto.

Folgender Artikel steht nur in A; er dehnt das Verbot auch auf die äußern Examinaten und Theologanten aus, mit denen Freundschaft zu halten es für die Collegianten sich nicht schicke. Conversationi familiari collegiani cum philosophiae studiosis vel quibuscumque sive candidato, sive theologiae studio haud convenientibus rationem in senatu respondere, ac pro gravitate rei mulctam sustinere teneatur.

Die von den Studenten vorgeschlagenen neuen Säzungen sind in deutscher Sprache verfaßt; die alten Formen kamen ins Wanken und der Neuhumanismus pochte mächtig auch an die Klosterpforte in unserm Bern. Das war die Frucht der Bemühungen Hallers und Sinners: umsonst hatte die reaktionäre Schulordnung des Jahres 1670 der neuen Zeit die Tore zu verschließen gesucht.
